



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

---

**45. Jahrgang**

**Moers, den 18. Juli 2019**

**Nr. 9**

---

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Einziehungsabsicht Wupperstraße, Illerstraße, Isarstraße und Leinestraße
2. Widmung von Straßen – Treibweg
3. Bekanntmachung der 6. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
4. Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH für ihre Kunden in Dinslaken, Voerde, Hünxe-Bruckhausen und Moers zum 01.08.2019

**Bekanntmachung**

**Einziehungsabsicht**

Es ist beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), die nachstehend benannten und aus dem beigefügten Lageplan ersichtlichen Flächen

**Wupperstraße, Gem. Kapellen, Flur 13, Flurstück 218 (Teilfläche von ca. 578 m<sup>2</sup>)**

**Illerstraße, Gem. Kapellen, Flur 13, Flurstück 219**

**Isarstraße, Gem. Kapellen, Flur 13, Flurstück 220**

**Leinestraße, Gem. Kapellen, Flur 13, Flurstück 221**

einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 StrWG NW öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Karte, aus der die Lage der zur Einziehung beabsichtigten Verkehrsflächen ersichtlich ist, liegt beim Fachbereich 8 – Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift an den Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich 8 – Vermessung, Straßen und Verkehr, Rathausplatz 1, 47441 Moers, zu richten.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Einwendenden zugerechnet.

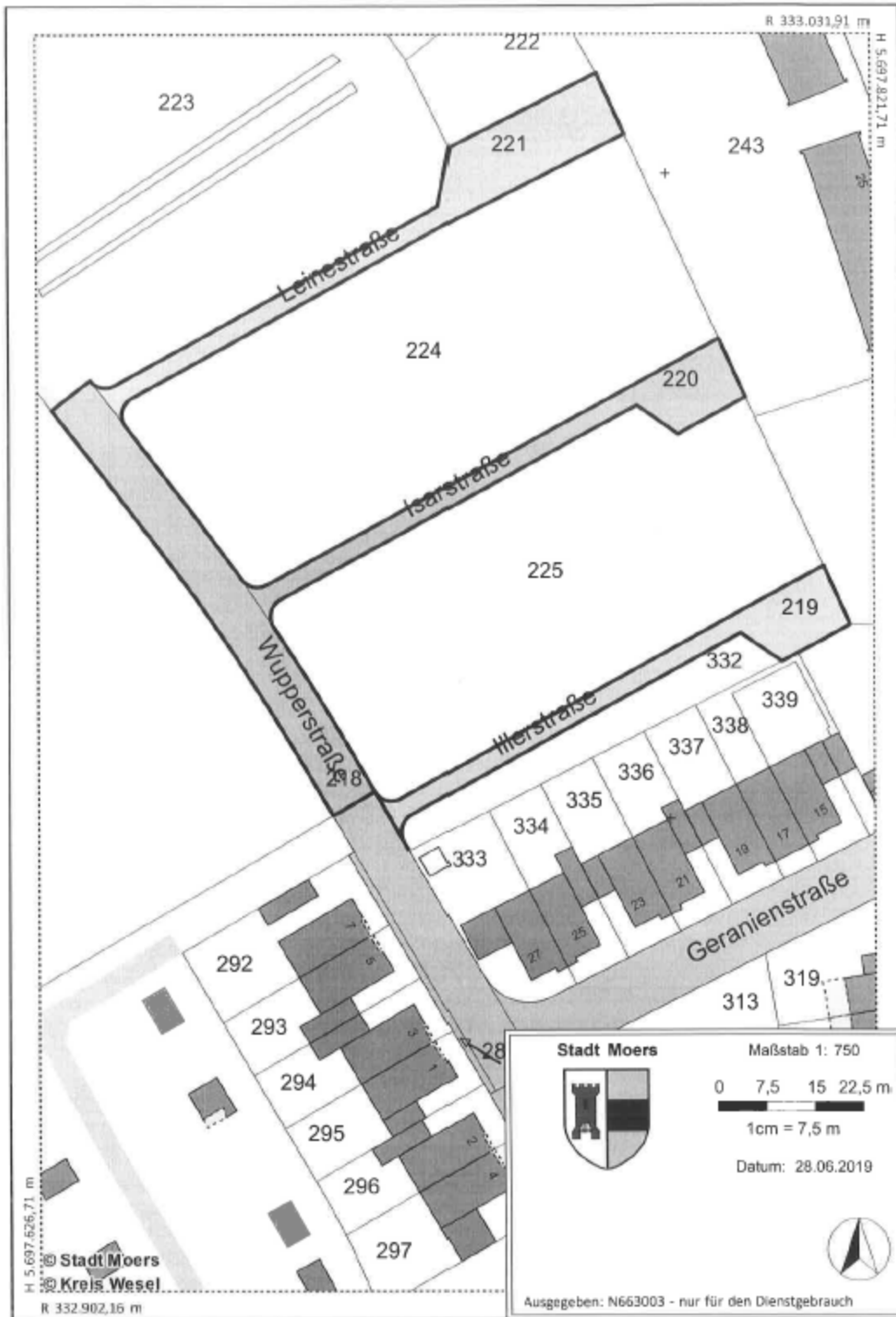
Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Monaten für die Bekanntmachung der Absicht der Einziehung wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 03.07.2019

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Lauff

Amtsblatt der Stadt Moers – 18.07.2019 – Nr. 9



**Amtsblatt der Stadt Moers – 18.07.2019 – Nr. 9**

**Widmung von Straßen**

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

**Treibweg, Gem. Hochstraß, Flur 7, Flurstück 827 (Teilfläche von ca. 110 m<sup>2</sup>)**

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingerichtet werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 10.07.2019

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Lauff

Amtsblatt der Stadt Moers – 18.07.2019 – Nr. 9



**Bekanntmachung**

Die 6. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2014 bis 2020 findet am Donnerstag, dem 29. August 2019 um 16.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
  - a) Prüfung der Einladung
  - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - c) Feststellung von Ausschließungsgründen  
gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
  - d) Feststellung der Tagesordnung
  - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
  - f) Anerkennung der Niederschrift über die 5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 30. August 2018
2. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten, der gem. § 11 Abs. 3 SpkG NW als Beanstandungsbeamter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt
3. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates  
gem. § 8 Abs. 1 SpkG NW (Dienstkraft)
4. Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes für das Jahr 2018 und des nichtfinanziellen Berichtes der Sparkasse am Niederrhein für das Jahr 2018 und Entlastung der Sparkassenorgane
5. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse am Niederrhein  
gem. § 25 SpkG NW
- 6 Bericht des Vorstandes
7. Verschiedenes

Moers, den 12. Juli 2019

SPARKASSENZWECKVERBAND  
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg  
gez. Angelika Sand  
(Vorsitzende)

**Amtsblatt der Stadt Moers – 18.07.2019 – Nr. 9**

**Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH für ihre Kunden in Dinslaken, Voerde, Hünxe-Bruckhausen und Moers zum 01.08.2019**

Die Kostenstruktur bei der Wärmebeschaffung/-erzeugung für das Versorgungsgebiet Niederrhein hat sich verändert. Gemäß § 24 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) müssen Preisänderungsklauseln sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV hat das Versorgungsunternehmen seine allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH gibt daher die Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen für ihre Kunden mit den Preislisten Niederrhein (TA Niederrhein), 01 Dinslaken 03 Voerde 14 Hünxe-Bruckhausen (TA 01 03 14), Ia - 01/03 SV (SV 01 03 (a)), Ib - 01/03 SV (SV 01 03 (b)), Ic - 01/03 SV (SV 01 03 (c)), Stadt Voerde (TA 03 Stadt Voerde), 05 Moers 18 Moers-Rheinkamp (TA 05 18), Ia - 05/18 SV (SV 05 18 (a)), Ib - 05/18 SV (SV 05 18 (b)), Ic - 05/18 SV (SV 05 18 (c)), Id - 05/18 SV (SV 05 18 (d)), Ie - 05/18 SV (SV 05 18 (e)) und If - 05/18 SV (SV 05 18 (f)) im nachfolgenden Umfang bekannt:

**Preisänderung**

Die Preise nach Ziffern 1a) – 3d), Spalte „Nettopreis“ sind zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln unter Berücksichtigung der jeweiligen Basispreise zu ermitteln und automatisch anzupassen. Sie sind um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen und bilden dann die jeweils gültigen Bruttopreise. Die einzelnen Werte der Preisbestimmungselemente der Preisänderungsklauseln und deren Summe werden hierbei auf sechs Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei, der Arbeitspreis nach Ziffer 1a) für Raumheizung und Wassererwärmung auf drei Nachkommastellen gerundet.

Die neuen Arbeitspreise der Ziffern 1a) und 1b) sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$AP_{NEU} = AP_0 \left[ 0,7 * \left( 0,39 + 0,12 \frac{L}{L_0} + 0,11 \frac{K}{K_0} + 0,09 \frac{I}{I_0} + 0,10 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,14 \frac{B}{B_0} + 0,05 \frac{E}{E_0} \right) + 0,3 \frac{W}{W_0} \right] + Z * (CO2 - CO2_0)$$

Die neuen Jahresgrund- und Verrechnungspreise der Ziffern 2a) bis 3d) sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$GP_{NEU} = GP_0 * \left( 0,22 + 0,40 \frac{I}{I_0} + 0,38 \frac{L}{L_0} \right)$$

In den Preisänderungsklauseln bedeuten:

AP<sub>NEU</sub> = Neuer Arbeitspreis  
GP<sub>NEU</sub> = Neuer Grund- / Verrechnungspreis  
AP<sub>0</sub> = Basis Arbeitspreis gemäß Spalte „Basispreis“  
GP<sub>0</sub> = Basis Grund- / Verrechnungspreis gemäß Spalte „Basispreis“

L	= 17,57	Tarifliche Stundenvergütung (€/h) für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Januar und für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Juli maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert ist der Tarifstand: 01.01.2019
L <sub>0</sub>	= 17,57	Basiswert tarifliche Stundenvergütung gemäß Tarifstand 01.01.2019.
K	= 148,7	Steinkohleindex des Statistischen Bundesamtes, Preisindex für die Einfuhr von Steinkohle, Fachserie 17, Reihe 8.1, 1 Index der Einfuhrpreise, 1.2 Aktuelle Ergebnisse, Nr. der GP-Systematik 051. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100)
K <sub>0</sub>	= 148,7	Basierend auf den Notierungen des Steinkohleindex von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).
I	= 103,4	Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 3. Ergebnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100)
I <sub>0</sub>	= 103,4	Basierend auf den Notierungen des Investitionsgüterindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).
HEL	= 62,14	Heizölpreis (€/hl) des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 2 Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Leichtes Heizöl, bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, Berichtsort Düsseldorf. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018
HEL <sub>0</sub>	= 62,14	Basierend auf den monatlichen Notierungen des Statistischen Bundesamtes von Juli bis Dezember 2018.
B	= 94,7	Holzindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 115, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100)
B <sub>0</sub>	= 94,7	Basierend auf den monatlichen Notierungen des Holzindex von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).
E	= 102,9	Index Strom, Gas, Fernwärme des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 616, Elektrischer Strom, Gas, Fernwärme. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100)
E <sub>0</sub>	= 102,9	Basierend auf den monatlichen Notierungen des Index Strom, Gas, Fernwärme von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).

**Amtsblatt der Stadt Moers – 18.07.2019 – Nr. 9**

- W = 93,2 Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes (Fernwärme, einschließlich Umlage).  
 Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland  
 Sonderpositionen, Code CC13-77. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der  
 Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preis-  
 ermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des  
 Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100)
- W<sub>0</sub> = 93,2 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Wärmeindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).
- Z = 0,000085 Faktor für den je abgesetzter Menge Fernwärme (in kWh) benötigter CO<sub>2</sub>-Zertifikate. Unter Berücksichtigung der für die Wärme-  
 erzeugung kostenlos zugeteilten CO<sub>2</sub>-Zertifikate beträgt der z-Faktor für das Kalenderjahr 2018 0,00008 für das Kalenderjahr 2019  
 0,000085 und für das Kalenderjahr 2020 0,000095. Mit Beginn der 4. Handelsperiode im Jahr 2021 erfolgt eine Fortschreibung des Z-  
 Faktors auf Basis der für die Handelsperiode erforderlichen CO<sub>2</sub>-Zertifikate.
- CO<sub>2</sub> = 1948 CO<sub>2</sub>-Zertifikate-Preis (Cent/t) gemäß Veröffentlichung der European Energy Exchange (EEX) für CO<sub>2</sub>-Zertifikate unter "Emissions-  
 rechte Terminmarkt, kontinuierlicher Handel", Unterpunkt "European Carbon Futures MidDec". Maßgeblich für die Preisermittlung zum  
 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus der Addition aller gehandelten Tageswerte für den Zeitraum Juli bis  
 Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der gehandelten  
 Tageswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018
- CO<sub>2</sub> = 1948 Basierend auf den Notierungen der European Energy Exchange (EEX) von Juli bis Dezember 2018.

Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de), CO<sub>2</sub>-Notierungen unter [www.eex.com](http://www.eex.com) und der Tarifvertrag  
 Versorgungsbetriebe unter [www.vka.de](http://www.vka.de) veröffentlicht. Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderungen nicht  
 mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der  
 bisher verwendeten Bemessungsgrundlage möglichst nahekommt.

Für die Preisliste Niederrhein (TA Niederrhein) ergibt sich danach ab 01.08.2019 beispielhaft folgende Preisstellung

	Einheit	Basispreis	Nettopreis	Bruttopreis
<b>1. Arbeitspreis</b>				
Der Arbeitspreis beträgt				
a) für die Raumheizung und Wassererwärmung	Cent/kWh	5,189	5,189	6,175
b) für die Wassererwärmung (Abrechnungspreis pro m <sup>3</sup> )	€/m <sup>3</sup>	4,90	4,90	5,83
<b>2. Jahresgrundpreis</b>				
Der Jahresgrundpreis beträgt				
a) für die Raumheizung je kW bereitzustellende höchste Wärmeleistung (mindestens 10 kW)	€/kW	39,61	39,61	47,14
b) für die Wassererwärmung pro Wohneinheit (WE)	€/WE	75,46	75,46	89,80
<b>3. Verrechnungspreis</b>				
Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt				
a) je Wärmezähler				
Untermessung Wohnungs- und Warmwasserzähler				
je Wärmezähler	Q <sub>n</sub> = 0,60 m <sup>3</sup> /h	€/Zähler	91,71	109,13
Nennleistung	Q <sub>n</sub> = 0,75 m <sup>3</sup> /h	€/Zähler	156,74	186,52
	Q <sub>n</sub> = 1,00 m <sup>3</sup> /h	€/Zähler	183,41	218,26
	Q <sub>n</sub> = 1,50 m <sup>3</sup> /h	€/Zähler	214,26	254,97
	Q <sub>n</sub> = 2,50 m <sup>3</sup> /h	€/Zähler	237,62	282,77
	Q <sub>n</sub> = 3,00 m <sup>3</sup> /h	€/Zähler	287,65	342,30
	Q <sub>n</sub> = 3,50 m <sup>3</sup> /h	€/Zähler	300,15	357,18
	Q <sub>n</sub> = 6,00 m <sup>3</sup> /h	€/Zähler	308,49	367,10
	Q <sub>n</sub> = 10,00 m <sup>3</sup> /h	€/Zähler	357,67	425,63
	Q <sub>n</sub> ≥ 15,00 m <sup>3</sup> /h	€/Zähler	428,53	509,95
		€/Zähler	500,25	595,30
b) je Warmwasserzähler (Volumenzähler)		€/Zähler	28,34	33,72
c) je Heizkostenverteiler		€/HKV	15,00	17,85
d) zusätzliche Rechnung gemäß § 24 Abs. 1 AVB Fernwärme V		€/Abrechnung	21,70	25,82

Die aktuellen Arbeits-, Grund- und Verrechnungspreise ändern sich durch die Anpassung der Preisänderungsklauseln zum  
 01.08.2019 nicht. Die übrigen Bestimmungen der Preisregelungen und der allgemeinen Versorgungsbedingungen ändern sich  
 nicht.

Die neuen Preislisten 02/2019 mit den geänderten Preisänderungsklauseln und den allgemeinen  
 Versorgungsbedingungen liegen in den Geschäftsräumen der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH, Gerhard-Malina-  
 Str. 1, 46537 Dinslaken, während der üblichen Geschäftszeiten aus. Auf Anfrage werden sie auch übersandt.

Dinslaken, 18.07.2019

**Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH**